

*Herzlich  
Willkommen!*

**Wiederholungsaudit EDL-G**

**Fachforum Klinikenergie**





**Gelisteter Ressourcen-Effizienzberater für die Ernährungsindustrie Weltweit**



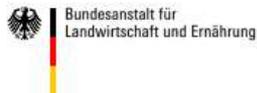
**DNK Schulungspartner**



**Registrierter Sachkundiger Berater für die BAFA Kälteförderung  
Registrierter Sachkundiger für Energieaudits  
Registrierter Berater für Energieeffizienzberatungen**



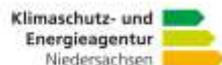
**Vorstand energieland 2050 e. V. Energieautarker Kreis Steinfurt**



**Sachverständiger für landwirtschaftliche Energieberatung**



**Gelistet als Energieeffizienz Experte für Förderprogramme des Bundes**



**Gelisteter Berater für die Impulsberatung Niedersachsen**

# Unser Netzwerk (Auszug)



**Mitglied in der FKT (Fachvereinigung Krankenhaus Technik)**



**Mitglied im FPI (Food Processing Initiative e. V.)**

EFFIZIENZ  
AGENTUR  
NRW



**Mitglied im Beraternetzwerk Münsterland**



**Mitglied beim ZDI Kreis Steinfurt (Zukunft durch Innovation)**  
Netzwerk zur MINT-Förderung in NRW für den naturwissenschaftlichen-  
technischen Nachwuchs

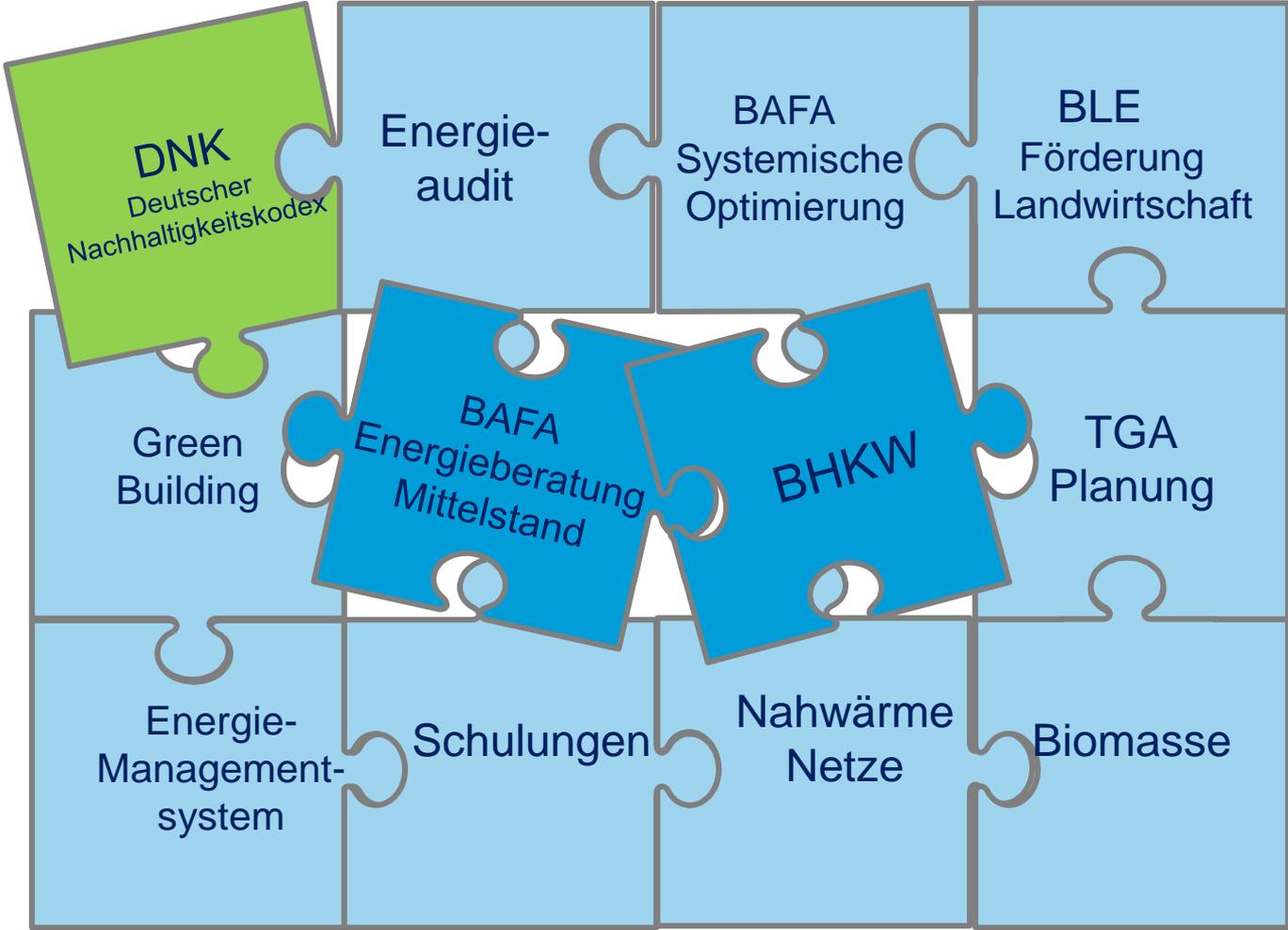


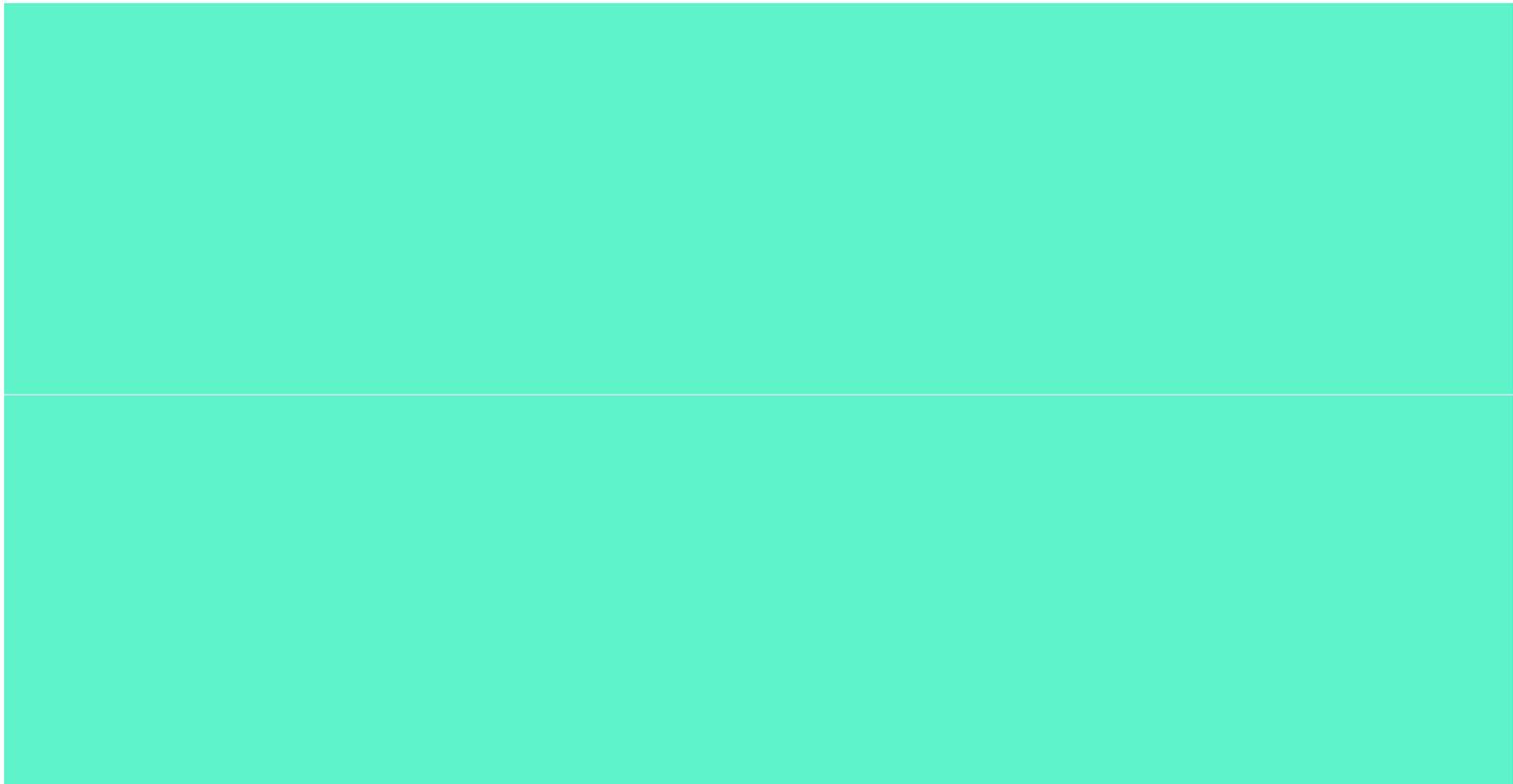
**Mitglied im GEP-Netzwerk (Grenzenlos. Effizient. Produktiv.)**  
Kooperation der Handwerkskammer Münster von deutsch/niederländischen  
Unternehmen für ein grenzenloses effizientes Produzieren in der EUREGIO



**Mitglied im DLG e. V.**  
Deutsche Landwirtschaft Gesellschaft

# Kurzübersicht unserer Themengebiete





## Stichprobenkontrolle BAFA (1)

- Stichprobenkontrolle nach §8c EDL-G
  - Nachkommen der Verpflichtung gemäß §8 EDL-G
  - Nachweisführung auf elektronischem Wege
  - alle erforderlichen Nachweisdokumente gemäß Frist hochladen
  - Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben beifügen
  - Gilt auch für KMU – als Nachweis der Pflichtbefreiung

### – Bußgeldvorschriften – auch für den Fall der Nichtmeldung:

Bitte füllen Sie das elektronische Formular **bis zum 10.03.2017** vollständig aus und laden die erforderlichen Dokumente hoch. Die einzureichenden Dokumente werden Ihnen im Formular angezeigt.

Auch für den Fall, dass Ihr Unternehmen ein KMU sein sollte oder nach § 8 Absatz 3 EDL-G von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt ist, ist das elektronische Formular innerhalb der genannten Frist vollständig auszufüllen.

Bitte reichen Sie zusammen mit dem elektronischen Formular Ihre Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im elektronischen Formular ein. Dieses Formblatt befindet sich ebenfalls unter der Rubrik ‚Formulare‘. Achten Sie bitte darauf, dass das Nachweis- und das Bestätigungsformular zwingend nur für die angeschriebene juristische Person ausgestellt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften nach § 12 EDL-G, die auch für den Fall der Nichtmeldung greifen, weise ich explizit hin.

Weitergehende Informationen zur Rechtsgrundlage und zur Energieauditpflicht finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) > Energie > Energieaudits.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

### Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) § 12 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8c Absatz 1 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 8c Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 4 eine Angabe nicht richtig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

### Energieeffizienzrichtlinie

#### „§ 8

Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,

1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen, und

2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des

a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,

b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6

durchzuführen.

Alle Nicht-KMU, auch  
verbundene Unternehmen

DIN EN 16247, durch  
qualifiziertes Personal

Lebenszyklus, aktuelle  
Daten, Fuhrpark, Ver-  
besserungsmöglichkeiten, ...

Wiederholung alle 4 Jahre

## Wer ist betroffen? (1)

- Jede rechtlich selbstständige Einheit,
  - unabhängig von ihrer Rechtsform,
  - die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert,
  - und wirtschaftlich tätig ist.
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind

## Wer ist betroffen? (2)

- alle Unternehmen, die nicht KMU sind
  - Gemäß der Definition von Kleinst- und mittleren Unternehmen der EU-Kommission.
- Zum nicht produzierenden Gewerbe zählen auch
  - Banken
  - Versicherungen
  - Krankenhäuser
  - Große Fußballvereine
  - Einzelhandelsketten
  - Transportunternehmen
  - Flughäfen
  - Autohaus-Ketten

## Betroffen sind nicht nur produzierende Betriebe

- ..... Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, **die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen**, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.

## Wer ist nicht betroffen?

- Kommunale Regiebetriebe
- Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten
- KMU
  - < 250 Mitarbeiter
  - Jahresumsatz < 50 Mio. €
  - Oder Jahresbilanzsumme < 43 Mio. €
  - Völlig eigenständige Unternehmen, evtl. Beteiligungen betragen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte

- **Exemplarische Beispiele von Hoheitsbetrieben:**
- Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Klärwerke, Wetterwarte
- Ämter (soweit staatliche Aufgaben erfüllt werden)
- Feuerwehr, Polizei, Gerichte
- Friedhofsverwaltung, Straßenbeleuchtung/ Straßenreinigung
- Kassenärztliche Vereinigungen
- Kirchen (Tätigkeiten, soweit sie der Erfüllung des Auftrages öffentlich-rechtlicher
- Religionsgemeinschaften/dem Verkündigungsauftrag dienen)
- Schulen, Universitäten
- Strafvollzugsanstalten

# EDL-G

## Wer ist nicht betroffen?

Jeder der...

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)
- **Ökoprotit und der EEA fallen nicht unter den Tatbestand der Befreiung**

## Was muss betrachtet werden?

- Anlagen
- Prozesse
- Transport
- Einrichtungen
- Standorte
- Verkaufsräume
- Verwaltungsräume
- Lagerräume
- ...Es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht.

## Was muss betrachtet werden?

- Gebäude deren Anteil des Energieverbrauchs mehr als 10 % des Gesamtverbrauchs beträgt
  - **Bei Vorlage eines Energieausweises kann auf die Untersuchung der**
    - Gebäudehülle
    - Heizungstechnik
    - Kühltechnik
    - Raumluftechnik
    - Wasserversorgung
- .....verzichtet werden!**

Vermietete Flächen/Gebäude können außen vor gelassen werden

Multi-Site-Verfahren....

→Clusterbildung

# EDL-G

## Energieauditor

- Voraussetzung für den Auditor:
  1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
    - a. den Abschluss eines Hochschul-oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
    - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
  2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

### **Der Auditor muss unabhängig und neutral sein.**

- Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 8b EDL-G erfüllt sind.
- Durchführung Audit durch unternehmensinterne Personen Empfehlung Listung der Personen bei BAFA

- „Einzelkämpfer“
  - Mit externem Auditor
  - Eigene Erarbeitung
- „Gemeinschaft“
  - Vorteil: Verteilung der Kosten

- Energieaudit umfasst
  - Systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes/Energieverbrauchs von
    - Anlagen
    - Gebäuden
    - Systemen
    - Organisationen
- Identifikation von Einsparpotentialen und Verbesserungsmöglichkeiten
- Erhöhung der Energieeffizienz
- Reduzierung der Energiekosten

# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

Einsparpotential zentrale Energiebeschaffung

- Strom, Gas, Diesel/Benzin
- Viele unterschiedliche Lieferverträge
- Keine Vertragsverhandlungen

→ Einsparpotenzial ca. **850.000€/Jahr**

# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

### Austausch der Glasbausteine und Holztüren

- U-Wert Glasbausteine: 3,5 W/m<sup>2</sup>K
- U-Wert Holz: 5 W/m<sup>2</sup>K
- U-Wert neue Fenster: > 1,3 W/m<sup>2</sup>K

**Einsparpotential: 140 kWh/a**



**Einsparpotential: 508 kWh/a**

# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

### Austausch der Umwälzpumpen

- Zu tauschende Pumpen: 11
- Einsparpotential Strom: 4.740 kWh/a
- Einsparpotential Stromkosten: 1.237 €/a
- Investitionskosten: 2.907 €
- Amortisationszeit: 2,4 Jahre

# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

KWKK – Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung

### Vorteile

Hohe Effizienz  
Ressourcenschonend  
Hohe Wirtschaftlichkeit

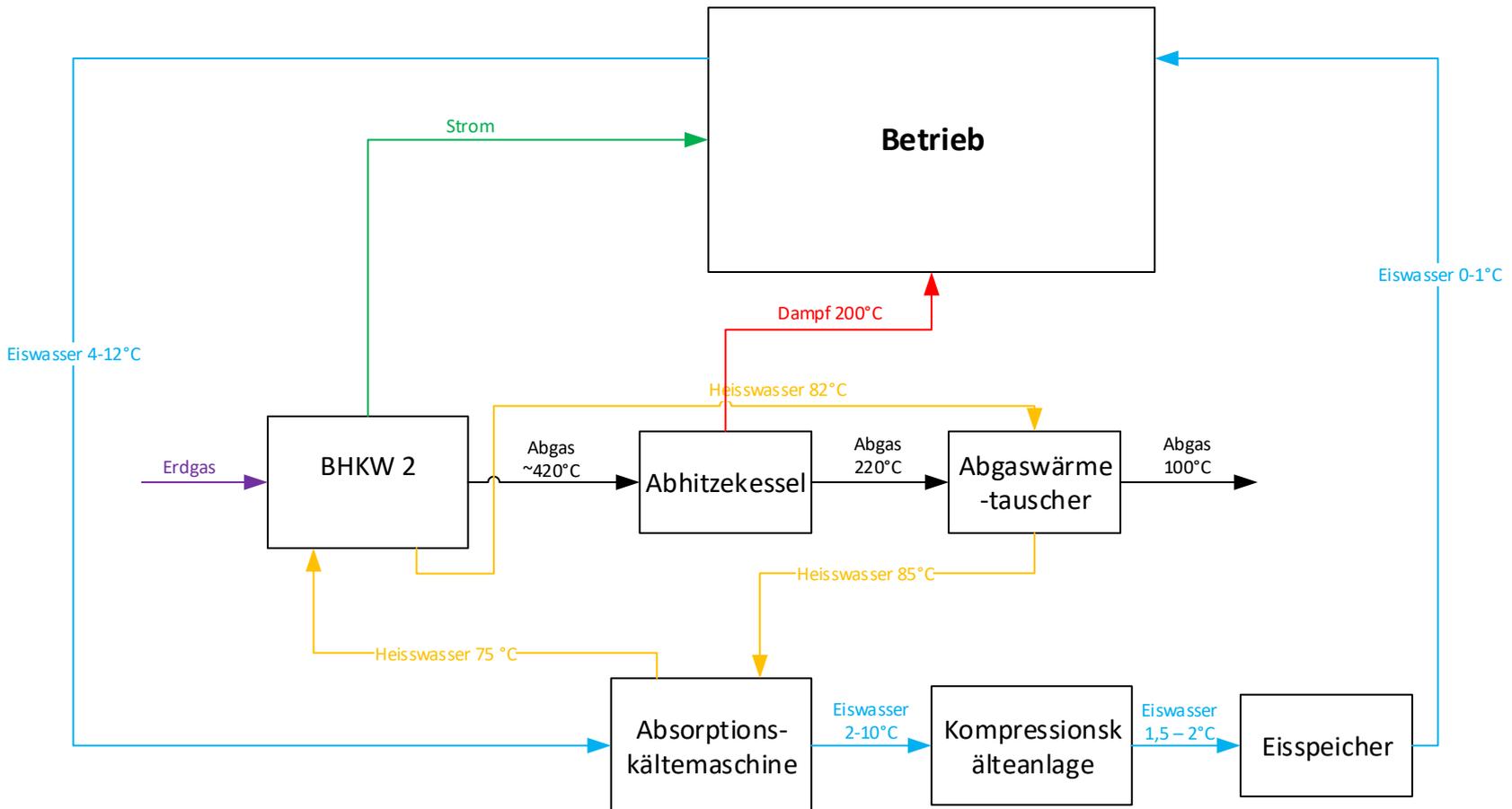
### Realisierung beinhaltet

BHKW  
Absorptionskältemaschine  
Kompressionskältemaschine  
Eisspeicher

# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

### KWK Konzeptschema



# Beispiele EDL-G

## Energieaudit nach DIN 16247

### Kälteversorgung

Installierte Kälteleistung:	1.300 kW
Betriebsstunden:	1.950 – 4.500 h/a
BHKW:	500 kW <sub>el</sub> /585 kW <sub>th</sub>
Absorber:	190 kW
Betriebsstunden:	6.000 h/a

### Möglichkeiten zur Durchführung des Wiederholungsaudits

1. Erneute Betrachtung der bereits begutachteten Standorte
  - Fortschritt erkennbar
  - waren die Maßnahmen erfolgreich
2. Begehung anderer Standorte
  - Untersuchung aller Standorte
  - Größeres Energieeinsparpotential

# Wiederholungsaudit im Gruppenverbund (BAFA)

- **3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund**
- „.....Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, zu prüfen, wie bei verbundenen Unternehmen mit geringen Energieverbräuchen Wiederholungsaudits wesentlich vereinfacht werden können. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen gelten somit nicht für die Durchführung des ersten Energieaudits. Bei Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten und sich somit mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens befinden, können Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt werden. Dies gilt analog für mehrheitlich im Besitz einer Kommune befindliche Unternehmen. Hierbei gilt abweichend von der oben genannten Regelung, dass der gesamte Energieverbrauch auf die vom Gruppenaudit erfassten Unternehmen zu beziehen ist. Das Energieaudit wird in diesem Fall dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe vom Energieaudit erfasst sind. Im Rahmen eines Gruppenaudits kann somit bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs aller teilnehmenden Unternehmen vom Energieaudit ausgenommen werden. Neben Standorten, Anlagen, Prozessen oder Energieträgern können hier auch einzelne Unternehmen mit geringem Energieverbrauch, die in Summe nicht mehr als 10 % des Energieverbrauchs der Gruppe ausmachen, ausgenommen werden. Sofern von der Möglichkeit zur Durchführung eines Energieaudits im Gruppenverbund Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen bzw. Personen) in der Gruppe von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen. Durchaus besteht hierbei die Möglichkeit, auch zwei oder mehr Gruppen innerhalb des Gruppenverbunds zu definieren, wobei in diesem Fall die Erfassung von 90 des gesamten Energieverbrauchs auf die jeweiligen Untergruppen anzuwenden ist. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten wie oben beschrieben. Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Gruppenaudit teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Gruppenaudit erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle können diese Unterlagen angefordert werden. Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.....“

**Gesetz**  
**zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung**  
**der Unternehmen ihren Lage- und Konzernlageberichten**  
**(CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz)**

Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 11. April 2017:

- **Verpflichtend für** Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern, Jahresumsatz von mehr als 20 Mio. Euro, Bilanzsumme von mehr als 40 Mio. Euro
- **Sanktionen bei Nichteinhaltung:** bis zu zehn Mio. Euro, fünf Prozent des Jahresumsatzes, das doppelte des durch die Nichteinhaltung entstandenen Gewinns oder vermiedenen Verlusts
- Durch die Erstellung eines **DNK-Berichts** kann die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung erfüllt werden.

	<b>Energiemanagementsystem</b>	<b>Energieaudit</b>
Norm	DIN EN ISO 50001	DIN EN 16247
Allgemein	Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes	Für kleine und mittlere Unternehmen
Aufwand	Mittlerer Aufwand, da eine Zertifizierung erforderlich ist	Geringer Aufwand
Potential	Enormes Einsparpotential vorhanden, da die Energieeffizienz im zentralen Mittelpunkt steht	Einsparmöglichkeiten werden dargestellt und können gut umgesetzt werden, jedoch werden keine quantitativen Ziele festgelegt
Persönliches Fazit	Für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch und zwingend erforderlich bei einer Rückerstattung der EEG -Umlage	Bringt den Unternehmen Transparenz über die Energieflüsse, um so die Energieeffizienz zu steigern und die Kosten zu senken

# Impuls aus Brüssel: EU-Kommission beschließt die Berichtspflicht

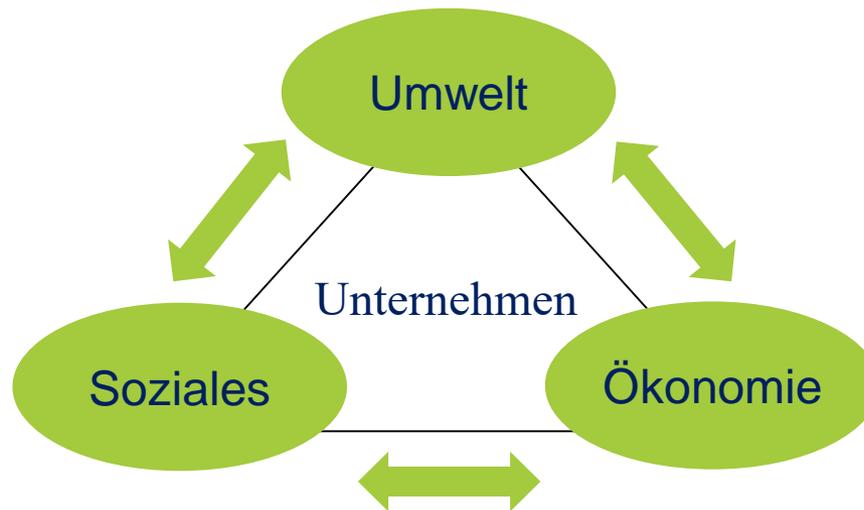
Die Richtlinie 2014/95/EU legt den Grundstein für eine verpflichtende nichtfinanzielle Berichterstattung und ändert damit das Bilanzrichtliniengesetz. **Am 04. März 2017 Rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.**

- **Ansatz:** Verbindliche Berichterstattung zu CSR/Nachhaltigkeit nach dem comply-or-explain-Ansatz
- **Zielgruppe:** Unternehmen des öffentl. Interesses mit mehr als 500 Mitarbeitern
- **Themen:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Diversity sowie Anti-Korruption
- **Schnittstellen:** Anerkennung nationaler und internationaler Standards (z.B. DNK)

# DNK

## Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Etablierter Standard für Berichte mit nichtfinanziellen Informationen



## Schnittmenge des DNK mit Managementsystemen nach DIN EN ISO 50001

Strategie	Prozessmanagement	Umwelt	Gesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Analyse und Maßnahmen</li> <li>• Wesentlichkeit</li> <li>• Ziele</li> <li>• Tiefe der Wertschöpfungskette</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortung</li> <li>• Regeln und Prozesse</li> <li>• Kontrolle</li> <li>• Anreizsysteme</li> <li>• Beteiligung von Anspruchsgruppen</li> <li>• Innovations- und Produktmanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen</li> <li>• Ressourcenmanagement</li> <li>• Klimarelevante Emissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmerrechte</li> <li>• Chancengerechtigkeit</li> <li>• Qualifizierung</li> <li>• Menschenrechte</li> <li>• Gemeinwesen</li> <li>• Politische Einflussnahme</li> <li>• Gesetzes-/richtlinienkonformes Verhalten</li> </ul>

# DNK

## Deutscher Nachhaltigkeitskodex

pbr.NETZ<sub>energie</sub>

Die pbr NETZenergie GmbH ist einer von etwa 34 deutschlandweiten Schulungspartnern des DNK...

derzeit werden keine weiteren Schulungspartner mehr aufgenommen



# Förderungen

## BAFA

- Ab 01.01.2019 neue Förderung des BAFA
- Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

<b>Modul 1</b> Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)	<b>Modul 2</b> Prozesswärme aus erneuerbaren Energien
<b>Modul 3</b> MSR, Sensorik und Energiemanagement- Software	<b>Modul 4</b> Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

# BAFA: Modul 1

## Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)

- Gegenstand der Förderung
  - Elektrische Motoren und Antriebe
  - Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung
  - Ventilatoren
  - Druckluftanlagen sowie deren übergeordnete Steuerung
  - Anlagen zur Abwärmenutzung bzw. WRG aus Abwässern
  - Dämmung von industriellen Anlagen/-teilen
  - Frequenzumrichter
- Max. 200.000 €
- 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- KMU erhalten einen zusätzlichen Bonus von 10%

# BAFA: Modul 2

## Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

- Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus
  - Solarkollektoren
  - Wärmepumpen
  - Biomasse-Anlagen

deren Wärme zu mind. 50 % zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird

- Max. 10 Mio. € /
- 45 % der förderfähigen Investitionskosten
- KMU erhalten einen zusätzlichen Bonus von 10%

# BAFA: Modul 3

## MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software

- Investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung/Erweiterung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems
  - Software
  - Sensoren
  - Lizenzen
  - ...
- Max. 10 Mio. €
- 30 % der förderfähigen Investitionskosten
- KMU erhalten einen zusätzlichen Bonus von 10%

# BAFA: Modul 4

## Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

- Investive Maßnahmen zur Optimierung von industriellen und gewerblichen Prozessen zur
  - Steigerung der Energieeffizienz
  - Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien für gewerbliche Prozesse in Unternehmen
- Technologieoffen
- Umfasst auch alle Maßnahmen der Module 1-3
- Max. 10 Mio. € / 40 %  
500 €/jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>
- Amortisationszeit ohne Förderung > 2 Jahre

# BAFA:

## Förderung von Nebenkosten

- Nebenkosten in Zusammenhang mit der förderfähigen Investition ebenfalls förderbar (Planung und Installation)
- Max. 30 % der Investitionskosten
- Eigenleistung nicht förderfähig

# Finanzierung von Förderanträgen & Projekten

- Kumulierungsverbot
- Gilt auch für Kredite und Tilgungszuschüsse aus dem KfW-Programm
- Förderung von Energieberatung im Mittelstand darf zusätzlich in Anspruch genommen werden
  - Doppelte Förderung des Einsparkonzepts nicht erlaubt

**Der Eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der Andere packt sie an und handelt!\***

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Dipl.-Ing. Tobias Peselmann  
Rheiner Landstraße 197, 49078 Osnabrück  
Tel.: 0541 / 9412700  
[peselmann@pbr-netzenergie.de](mailto:peselmann@pbr-netzenergie.de)